

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zügigkeitserweiterung des Genoveva-Gymnasiums, Gymnasium Genovevastraße 58-62, 51063 Köln in Köln-Mülheim zum Schuljahr 2018/19 nach § 81 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	26.06.2017
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	10.07.2017
Rat	11.07.2017

Beschluss:

1. Der Rat beschließt gemäß § 81 Abs. 2 Schulgesetz NRW die Zügigkeitserweiterung des Genoveva-Gymnasiums, Gymnasium Genovevastraße 58-62, 51063 Köln in Köln-Mülheim von 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 6 Zügen in der Sekundarstufe II auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 6 Züge in der Sekundarstufe II zum Schuljahr 2018/19.
2. Der Rat beauftragt die Verwaltung, bei der Bezirksregierung Köln umgehend nach Beschlussfassung einen Antrag gemäß § 81 Abs. 3 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen zur Genehmigung des Beschlusses zu stellen.
3. Die sofortige Vollziehung des Beschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet.

Alternativen:

Der Rat beschließt die Beibehaltung der aktuellen Zügigkeit des Genoveva-Gymnasiums mit 3 Zügen in der Sekundarstufe I und 6 Zügen in der Sekundarstufe II.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

(1) *Hintergrund*

Stark steigende Schülerzahlen, eine Schulstruktur im Wandel mit einer kontinuierlich steigenden Nachfrage nach Gymnasialplätzen, Gesamtschulplätzen und insbesondere in den rechtsrheinischen Stadtgebieten auch an Realschulen, verbunden mit dem Umstand, dass viele Schulbaumaßnahmen sehr lange dauern, führen dazu, dass seit mehreren Jahren den Wünschen nach Gymnasialplätzen und im Rechtsrheinischen auch an Realschulen nur dadurch entsprochen werden kann, dass eine Reihe von Schulen entweder über die, nach Raumprogramm vorgesehene Kapazität hinaus Klassen bilden (entweder im Vorgriff auf Erweiterungsbauten bei Nutzung von Fertigbaueinheiten oder durch Ausnutzung von räumlichen Möglichkeiten im Bestand), oder in den gebildeten Klassen die Klassengrößen meist die schulrechtliche Bandbreite zur Klassenbildung voll ausgeschöpft wird. Mit Schreiben vom 15.04.2016 – Mehrklassenbildung an städtischen Gymnasien und Gesamtschulen – hat die Bezirksregierung Köln darauf hingewiesen, dass sie wiederholte Mehrklassenbildungen kritisch sieht. Diese Praxis soll daher in Zukunft stärker reglementiert werden. Die geänderten Regelungen werden dann natürlich auch die Schulform Realschule einbeziehen.

In Anbetracht dieser, voraussichtlich den Handlungsspielraum einschränkenden Regulierungen durch die Schulaufsichtsbehörde sieht sich die Verwaltung einer weiter gestiegenen Herausforderung gegenüber, auch für die Schuljahre 2018/19 ff gemäß der erwarteten hohen Nachfrage eine ausreichende Zahl an Gymnasial- und Realschulplätzen zur Verfügung zu stellen.

Mit Beschluss vom 14.07.2011 hatte der Rat der Stadt Köln im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung bereits die Erhöhung der Kapazität in der Sekundarstufen II von 5 auf 6 Züge beschlossen. Das Genoveva-Gymnasium hat darüber hinaus in den vergangenen Jahren, nach Absprache, in der Sekundarstufe I bereits mehr Eingangsklassen gebildet, als laut festgelegter Zügigkeit eigentlich vorgesehen. Dafür wurden vorhandene Räume im Bestand und auf Räume im Auslagerungsstandort Holweider Straße 2, 51065 Köln-Mülheim in unmittelbarer Nähe genutzt.

Derzeit führt das Genoveva-Gymnasium zum Stichtag 15.10.2016 insgesamt 737 Schüler*innen in rechnerisch 32 Klassen. Unter Berücksichtigung des Anmeldeverfahrens wird die Schülerzahl zum Schuljahr 2017/18 voraussichtlich auf rd. 784 Schüler*innen in insgesamt 34 rechnerischen Klassen ansteigen:

	5.Sj	6.Sj	7.Sj	8.Sj	9.Sj	EF	Q1	Q2	Summe
2016/17	105	106	80	86	86	94	92	88	737
2017/18	119	102	103	78	85	106	99	92	784

Durch die Erhöhung der Kapazität auf von 3 auf 4 Züge in der Sekundarstufe I und 5 auf 6 Züge in der Sekundarstufe II können rechnerisch maximal bis zu 950 Schüler*innen¹ in 38 Klassen aufgenommen werden. Nachdem durch die derzeit vorhandene Interimslösung bereits die Aufnahme von 6 Zügen in der Sekundarstufe II möglich ist (rechnerisch bis zu rd. 117 Schüler*innen/je Jahrgang)

¹ Bei einer Klassengröße von je 30 Schüler*innen in jeder Klasse der Sekundarstufe I und durchschnittlich 19,5 Schüler*innen je Kurs/Klasse in der Sekundarstufe II

wächst auch die Aufnahmezahl in der Sekundarstufe II bereits aktuell an.

(2) Schulentwicklungsplanerische Stellungnahme

- Im Juni 2016 hat die Verwaltung die „Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016“ veröffentlicht, mit der Maßnahmen zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Kölner Schullandschaft allgemein bildender Schulen bis 2025 und darüber hinaus beschrieben werden (vergleiche Session 1906/2016).
- Eine Erweiterung der Zügigkeit des Genoveva-Gymnasiums wurde in der Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung 2016 als Prüfoption bereits beschrieben (vgl. Aktualisierung der Schulentwicklungsplanung Köln 2016, Session 1906/2016, S. 103, Maßnahme M 116).
- Die Schulleitung des Genoveva-Gymnasiums hat zur Unterstützung im Schulnotstand angeboten, die Kapazität der Schule zu erhöhen.
- Die aktuelle Schüler- und Klassenzahl zeigt, dass die schulrechtliche Erweiterung der Schule, mit den vorhandenen Räumen unter Einbeziehung des Auslagerungsstandortes Holweider Straße abgebildet werden kann. Die Verwaltung begrüßt die Initiative der Schule.
- Das Genoveva-Gymnasium liegt im Stadtbezirk Mülheim und damit in einer Stadtregion, in der kein gravierender Zusatzbedarf an Gymnasialplätzen erwartet wird. Allerdings besteht durch die Stadtbahnlinie 13 eine sehr gute Anbindung an den Stadtbezirk Nippes, so dass die zusätzlichen Plätze Schüler*innen aus dem linksrheinischen zu Gute kommen können. Nachdem die vorgesehenen Schulbauprojekte im Stadtbezirk Nippes realisiert sein werden, sollte die Erhöhung der Zügigkeit des Genoveva-Gymnasiums wieder zurückgenommen werden, sofern zu diesem Zeitpunkt die Nachfrage aus dem Stadtbezirk Mülheim dies zulassen würde.
- Die Herausforderungen für eine bedarfsgerechte Gestaltung der Schullandschaft haben sich in Köln in der jüngeren Vergangenheit weiter deutlich erhöht. Es ist eine Mehrfachherausforderung zu konstatieren, die sich aus einem rasanten Anstieg der Kinder- und Schülerzahlen, den Erfordernissen der Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung und der Integration von geflüchteten Kindern und Jugendlichen sowie einem rasant fortschreitenden, nachfragebedingten strukturellen Wandel in der Schullandschaft ergibt. Die (vorübergehende) Erhöhung der Kapazität des Genoveva-Gymnasiums trägt letztlich zur stadtweiten Abmilderung des Schulnotstandes bei.

(3) Zur räumlich-gebäudlichen Situation

Der Rat der Stadt Köln hat im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung des Genoveva-Gymnasiums bereits die Erhöhung der Zügigkeit in der Sekundarstufe II von 5 auf 6 Züge beschlossen. Hierfür konnten bereits vor Fertigstellung des Erweiterungsbaus die Räume des benachbarten Schulstandorts Holweider Str. 2 einbezogen werden. Nach Fertigstellung des Erweiterungsbaus können diese Räume nun für die Erhöhung der Kapazität in der Sekundarstufe I im Sinne einer Campus-Einrichtung durch das Genoveva-Gymnasium genutzt werden.

(4) Beteiligung der Schulkonferenz

- Die Schulkonferenz des Genoveva-Gymnasiums wird über die schulorganisatorische Maßnahme in ihrer Sitzung am 20.06.2017 beraten und eine entsprechende Stellungnahme abgeben (Anlage).
- Unabhängig vom Votum der Schulkonferenz empfiehlt die Verwaltung aufgrund des hohen Be-

darfs an Schulplätzen, die Sicherung von Schulplätzen in diesem Fall nicht erneut als Mehrklasse, sondern im Rahmen der Zügigkeitserhöhung rechtssicher zu ermöglichen.

(5) Personalkosten

- Der Stellenbedarf und die daraus resultierenden Personalkosten in Schulsekretariaten richten sich neben den zu erwartenden Schülerzahlen u.a. nach der Schulform und der damit verbundenen Bewertung der Schulsekretariatsstellen sowie der Sicherstellung einer Grundversorgung. Für die Veränderungen beim Gymnasium Genovevastr.(im Saldo ergibt sich ein Plus von einem Zug im Sek.I) entstehen aufgrund eines gesamtstädtisch realisierbaren Kapazitätsausgleiches keine zusätzlichen Stellenbedarfe im Schulsekretariat. Es fallen insoweit keine zusätzlichen Personalkosten an.

(6) Abstimmung mit den benachbarten Schulträgern

- § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW verpflichtet die Schulträger, in enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme auf ein regional ausgewogenes, vielfältiges und umfassendes Angebot zu achten und benachbarte Schulträger rechtzeitig anzuhören, die durch die Planungen in ihren Rechten betroffen sein können. Als benachbarte Schulträger sind Gemeinden zu verstehen, die unmittelbar an das Kölner Stadtgebiet angrenzen (Nachbargemeinden). Nach § 80 Absatz 7 Schulgesetz NRW informieren sich die Träger öffentlicher Schulen und die Träger von Ersatzschulen gegenseitig über ihre Planungen.
- Die Verwaltung sieht vor, zeitlich parallel zum Gremiendurchlauf alle Nachbarkommunen über die Planungsabsichten zu informieren und somit insbesondere dem Anhörungserfordernis gemäß § 80 Absatz 2 Schulgesetz NRW nachzukommen. Ebenso sind die Träger der anerkannten Kölner Ersatzschulen über die Planungsabsichten zu informieren.

(7) Anordnung der sofortigen Vollziehung

- Es liegt im dringenden öffentlichen Interesse, dass der Schulträger nicht durch eingelegte Rechtsmittel Einzelner gegen die schulrechtliche Zügigkeitserweiterung des Genoveva-Gymnasiums, Genovevastraße 58-62, 51063 Köln-Mülheim zu einem erheblichen finanziellen, personellen und organisatorischen Aufwand für die Dauer eines möglicherweise mehrjährigen juristischen Verfahrens gezwungen wird. Im Übrigen liegt es im Interesse der Eltern, rechtzeitig vor Beginn des Schuljahres 2018/19 Klarheit über das zukünftige Schulangebot zu haben. Daher ist bei Ausführung des Beschlusses die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (besonderes öffentliches Interesse) anzuordnen.

Anlage

Stellungnahme der Schulkonferenz (wird spätestens zur Ratssitzung am 11.07.2017 nachgereicht)